

## D 6 Diözesansynode

### D 6.1 Statut und Geschäftsordnung

#### D 6.1.1 Statut der Diözesansynode Augsburg 1990

#### D 6.1.1

Der Bischof von Augsburg hat am Christkönigsfest, dem 25. November 1984, bekanntgegeben, daß er es nach c. 461 § 1 CIC/1983 für geboten errachtet, im Jahre 1990, 1100 Jahre nach der Geburt des Bistumspatrons St. Ulrich, eine Diözesansynode abzuhalten. Die Synode soll auf die drängenden Fragen der Seelsorge in den Pfarrgemeinden antworten und alle Gläubigen aufrufen, ihre gemeinsame Verantwortung zu erkennen und mitzuhelfen, dem Herrn ein heiliges Volk zu bereiten. Dieses Vorhaben fand die Zustimmung des Domkapitels und des Priesterrates.

Im „Wort des Bischofs zur Ortsbestimmung und zum Auftrag der Diözesansynode Augsburg 1990“ vom 28. September 1985 wird die Diözesansynode unter das Leitthema gestellt:

„Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde“

Mit der Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Statuts wird die Synode zum 3. Februar 1990 einberufen.

#### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Begriff, Aufgabe und Ziel

(1) Entsprechend den Bestimmungen des neuen Kirchlichen Rechtsbuches (c. 460) ist die Diözesansynode eine Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Teilkirche, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft dem Bischof nach Maßgabe des Rechts hilfreiche Unterstützung gewähren.

(2) Die Diözesansynode ist ein Beratungsorgan des Bischofs; er ist der einzige Gesetzgeber (c. 466).

(3) Entsprechend c. 465 sind alle vorgelegten Fragen in den Sitzungen der Synode der freien Erörterung der Synodalen zu überlassen.

(4) Auf der Diözesansynode können nur Themen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden, über die der Diözesanbischof eine Gesetzgebungs- und Entscheidungskompetenz besitzt. Gegenstand der Synode sind nicht Fragen, die der gesamtkirchlichen Regelung unterliegen.

(5) Die Synode der Diözese Augsburg hat das Ziel, die Pastoral in den Pfarrgemeinden auf der Grundlage des II. Vatikanischen Konzils zu erneuern, sie den Erfordernissen der Zeit anzupassen und pastorale Weisungen für die Diözese zu beschließen; zugleich verfolgt sie das Ziel, die Einheit in Verkündigung und pastoralem Handeln sowie die Zusammenarbeit von Priestern und Laien zu fördern.

##### Art. 2 Sitzungsperioden

Die Diözesansynode findet in zwei Sitzungsperioden der Vollversammlung im Jahr 1990 statt.

**D 6.1.1**

## Teil II: Zusammensetzung

## Art. 3 Mitglieder

(1) Die Diözesansynode ist in ihrer Zusammensetzung ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volke Gottes, von Priestern, Ordensleuten und Laien.

(2) In Anwendung von c. 463 §§ 1–3 sind Mitglieder der Diözesansynode:

1. die Weihbischöfe;
2. der Generalvikar und der Official;
3. die Mitglieder des Domkapitels, der Bistumstheologe sowie die übrigen Mitglieder der Ordinariatskonferenz;
4. die Mitglieder des Priesterrates;
5. gewählte Laien, wobei die Dekanate und die Verbände entsprechend vertreten sein sollen;
6. der Regens des Priesterseminars;
7. die Dekane und Regionaldekane;
8. je drei (gewählter) Priester aus jedem Dekanat;
9. die im Bistum residierenden Äbte sowie je fünf höhere Obere der männlichen und weiblichen Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens, die eine Niederlassung in der Diözese Augsburg haben und vom Bischof berufen werden;
10. vom Bischof berufene Mitglieder, darunter
  - der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg;
  - je drei Mitglieder aus der Gruppe der männlichen und weiblichen Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens, soweit sie eine Niederlassung in der Diözese Augsburg haben;
  - ein Vertreter der Ständigen Diakone;
  - ein Vertreter aus dem Bereich der Ausländer-Seelsorge;
  - ein Vertreter aus dem Bereich der Militärseelsorge;
  - fünf Delegierte des Diözesanpastoralrats;
  - vier Vertreter des Bischöflichen Seelsorgeamtes;
  - ein Vertreter aus der Gruppe der Pastoralreferenten(-assistenten);
  - zwei Vertreter aus der Gruppe der Gemeindefreferenten(-assistenten);
  - zwei Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Religionslehrer;
  - drei Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiter im sozial-caritativen Bereich;
  - zwei Vertreter aus dem Kreis der Laienmitarbeiter in der Diözesanverwaltung (Personalbereich I und IV);
  - der Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken und seine beiden Stellvertreter;
  - sowie weitere vom Bischof zu berufende Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen.

(3) Ferner können vom Bischof Berater und Beobachter zur Diözesansynode eingeladen werden (c. 463 § 3).

(4) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Synode verpflichtet (c. 463 § 1). Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es den Bischof davon in Kenntnis zu setzen (c. 464).

(5) Die Mitgliedschaft gilt für die Gesamtdauer der Diözesansynode. Beim Ausscheiden eines Mitglieds vor Beendigung der Synode rückt in dem Fall von

Abs. 2 Ziff. 5 der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, im Fall von Abs. 2 Ziff. 8 der gewählte Stellvertreter und in den Fällen von Abs. 2 Ziff. 1–4 sowie 6 und 7 der Amtsnachfolger.

Scheidet ein nach Abs. 2 Ziff. 9 und 10 vom Bischof berufenes Mitglied aus, so beruft der Bischof ein Mitglied aus derselben Personengruppe.

Scheidet ein nach Abs. 2 Ziff. 8 gewählter Priester aus, ist eine Stellvertreterwahl durchzuführen.

(6) Die Mitglieder der Diözesansynode können sich nicht vertreten lassen; lediglich für die aus jedem Dekanat gewählten Priester sieht der CIC einen gewählten Stellvertreter vor (c. 464; 463 § 1 n. 8).

## D 6.1.1

### Art. 4 Bestimmung der Mitglieder

(1) Die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1–4, 6 und 7 Genannten sind von Rechts wegen Mitglieder der Diözesansynode.

(2) Die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Mitglieder, d. h. die Laien aus den Dekanaten und Verbänden, bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanpastoralrat<sup>1</sup>, und zwar:

1. je ein Vertreter aus jedem Dekanat, der, gemäß dem Verfahren zur Wahl der Vertreter in den Diözesanrat, vom Dekanatsrat gewählt wurde; um das Problem des Nachrückens (Art. 3 Abs. 5) zu lösen, wird der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl ebenfalls an den Diözesanpastoralrat gemeldet;

2. zehn Delegierte der katholischen Verbände und Organisationen, die aufgrund einer Kandidatenliste vom Diözesanrat gewählt werden;

3. zehn Delegierte des Diözesanrates der Katholiken, die vom Diözesanrat gemäß der Wahlordnung in seiner Sitzung gewählt werden.

(3) Die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 genannten Mitglieder, nämlich die aus jedem Dekanat gewählten Priester, werden von allen in der Seelsorge tätigen Priestern des Dekanates gewählt. Zugleich ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen (c. 463 § 1 n. 8).

1. Wahlberechtigt sind alle Priester, die im Dekanat einen seelsorglichen Auftrag haben.

Wählbar sind alle Priester, die in der Diözese Augsburg inkardiniert sind und im Dekanat ihren Wohnsitz haben, soweit sie nicht bereits geborene Mitglieder der Synode sind.

2. Der Dekan als Wahlleiter beruft die Versammlung der wahlberechtigten und wählbaren Priester ein. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Der Dekan bildet zusammen mit zwei weiteren Priestern den Wahlausschuß. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln ohne eine vorherige Aufstellung einer Kandidatenliste und ohne Personaldiskussion.

3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>1</sup> Der Diözesanpastoralrat hat auf seiner Sitzung vom 27. November 1987 seine Zustimmung dazu gegeben, daß er sein Wahlrecht laut c. 463 § 1 Nr. 5 dadurch wahrnimmt, daß er die von den Dekanatsräten und vom Diözesanrat vorgeschlagenen Kandidaten bestätigt.

**D 6.1.1**

4. In einem eigenen Wahlverfahren wird auf dieselbe Weise der Stellvertreter gewählt.
5. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden. Es hat die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlgänge, die Abstimmungsergebnisse, die Feststellung der Wahlergebnisse und die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Gewählten zu enthalten.

**Teil III: Organe**

Organe der Diözesansynode sind:

1. die Vollversammlung;
2. das Präsidium;
3. die Zentralkommission;
4. die Sachausschüsse;
5. der Rechtsausschuß;
6. das Sekretariat.

**A. Vollversammlung****Art. 5 Zusammensetzung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Diözesansynode; sie besitzen gleiches Stimmrecht. Die vom Bischof berufenen Berater können im Einzelfall vom Bischof um ihre Stellungnahme gebeten werden.

(2) Vorsitzender der Diözesansynode und ihrer Vollversammlung ist der Bischof (c. 462 § 2). Er kann den Vorsitz für die einzelnen Sitzungen dem Generalvikar oder den Bischofsvikaren (Weihbischöfen) übergeben.

(3) Zu den Sitzungen der Vollversammlung werden Berichterstatter aus Presse und Rundfunk eingeladen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

**Art. 6 Aufgabe und Arbeitsweise**

(1) Aufgabe der Vollversammlung ist es, die in den Sachausschüssen vorbereitete und von der Zentralkommission im Einvernehmen mit dem Bischof beschlossene Synodenvorlage zu beraten. Änderungs- und Zusatzanträge können entsprechend der Geschäftsordnung von jedem Mitglied der Diözesansynode schriftlich beim Präsidium eingebracht werden. Am Ende der Beratung wird über die Vorlage und über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt.

(2) Die Vollversammlung der Diözesansynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Für die Abstimmung über einzelne Kapitel oder Abschnitte einer Vorlage (und damit einer späteren Erklärung) ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; für die Schlußabstimmung über die Vorlage (oder über eine Teilvorlage) sowie über vorgeschlagene Empfehlungen oder Anordnungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

## B. Präsidium

## D 6.1.1

## Art. 7 Zusammensetzung

- (1) Dem Präsidium gehören an
- der Bischof;
  - der Generalvikar;
  - die Bischofsvikare (Weihbischöfe);
  - der Domdekan;
  - der Sprecher des Priesterrates;
  - der Vorsitzende des Diözesanrates;
  - eine aus dem Diözesanpastoralrat vom Bischof zu berufende Frau;
  - der Leiter des Bischöflichen Seelsorgeamtes;
  - eine vom Bischof zu berufende Ordensfrau.

(2) Der Sekretär der Synode und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) Vorsitzender ist der Bischof. Er kann den Generalvikar oder die Bischofsvikare (Weihbischöfe) für einzelne Sitzungen des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Leitung beauftragen.

## Art. 8 Aufgabe

(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, die Sitzungen der Vollversammlung vorzubereiten und die Anträge entgegenzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums können vom Bischof mit der Verhandlungsleitung (Moderation) der einzelnen Sitzungen der Vollversammlung betraut werden.

## C. Zentralkommission

## Art. 9 Zusammensetzung

- (1) Der Zentralkommission gehören an:
- die Mitglieder des Präsidiums;
  - die Mitglieder des Domkapitels und der Ordinariatskonferenz;
  - die Vorsitzenden der Sachausschüsse.

(2) Der Sekretär der Synode und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zentralkommission mit beratender Stimme teil.

## Art. 10 Aufgabe

(1) Die Zentralkommission erstellt die Synodenvorlage aufgrund der Vorlagen aus den Sachausschüssen. Sie kann die Einzelvorlagen ändern oder an den Sachausschuß zurückverweisen. Durch den Beschluß der Zentralkommission und die Billigung durch den Bischof wird die Vorlage zur Synodenvorlage.

(2) Der Zentralkommission obliegt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Koordinierung der synodalen Arbeit. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung der Vollversammlung.

(3) Vorsitzender ist der Bischof. Er kann den Generalvikar oder die Bischofsvikare (Weihbischöfe) mit der Wahrnehmung der Leitung beauftragen.

**D 6.1.1**

## D. Sachausschüsse

## Art. 11 Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Für die Erarbeitung der Entwürfe für die Synodenvorlage werden vom Präsidium Sachausschüsse gebildet. Diesen gehören Mitglieder der Synode und vom Bischof berufene Berater mit Stimmrecht an sowie – mit beratender Stimme – der Sekretär bzw. sein Stellvertreter oder ihm von der Zentralkommission zugeordnete Mitarbeiter. In jedem Sachausschuß muß ein Mitglied der Ordinariatskonferenz, des Priesterrates, des Pastoralrates und des Diözesanrates vertreten sein.

(2) Das Präsidium weist die Mitglieder und Berater den einzelnen Sachausschüssen zu.

(3) Jeder Sachausschuß wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Diese müssen Mitglieder der Diözesansynode sein. Stimmberechtigt für die Wahl des Ausschußvorsitzenden sind die Mitglieder der Diözesansynode.

(4) Die Sachausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums im Einzelfall Sachverständige mit beratender Stimme einladen.

(5) Die Arbeit der Sachausschüsse endet mit der Annahme der Synodenvorlage durch den Bischof und die Zentralkommission.

## E. Rechtsausschuß

## Art. 12 Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Der Rechtsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Vorsitzender und Mitglieder sollen rechtskundige Synodalen sein. Von den sechs Mitgliedern sind drei Priester und drei Laien. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden nach Anhörung der Zentralkommission vom Bischof ernannt.

(2) Der Rechtsausschuß behandelt die ihm zugewiesenen Streitfälle zwischen Organen der Synode, zwischen Organen und Synodalen und zwischen Synodalen aufgrund des Statuts der Diözesansynode Augsburg 1990.

(3) Der Rechtsausschuß behandelt Anträge des Moderators, des Präsidiums sowie schriftliche Eingaben von Synodalen. Letztere werden zugleich dem Präsidium zur Information zugeleitet.

(4) Der Rechtsausschuß ist unabhängig von allen anderen Organen der Synode. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit. Seine Entscheidungen werden durch die Zustimmung des Bischofs bindend und endgültig. Der Rechtsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist summarisch schriftlich oder mündlich zu begründen.

## F. Sekretariat

## Art. 13 Berufung und Aufgabe

(1) Der Sekretär der Diözesansynode, seine beiden Stellvertreter und ein rechtskundiger Mitarbeiter werden vom Bischof berufen. Sie sind an die Weisungen des Bischofs gebunden.

(2) Sekretär und Stellvertreter gehören dem Präsidium und der Zentralkommission mit beratender Stimme an.

**D 6.1.1**

(3) Die Stellvertreter und Mitarbeiter des Sekretariats üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Diözesansynode aus.

#### G. Beobachter und Gäste

##### Art. 14 Einladung

(1) Der Bischof kann Beobachter nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu den Sitzungen der Vollversammlung der Synode einladen (c. 463 § 3).

(2) Außerdem können von ihm Gäste eingeladen werden.

#### Teil IV: Dauer und Aussetzung der Diözesansynode

##### Art. 15 Beginn und Beendigung

(1) Beginn und Beendigung der Diözesansynode werden vom Bischof im Benehmen mit der Zentralkommission bestimmt.

(2) Gemäß c. 468 § 2 ist die Diözesansynode bei Sedisvakanz oder Behinderung des Bischöflichen Stuhls von Rechts wegen unterbrochen, bis der nachfolgende Diözesanbischof ihre Fortsetzung angeordnet oder ihre Beendigung erklärt hat.

#### Teil V: Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

##### Art. 16 Inkraftsetzung

(1) Die Beschlüsse der Diözesansynode werden rechtswirksam durch die Unterschrift des Bischofs als Gesetzgebers der Diözesansynode und durch ihre Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt (c. 466).

(2) Der Bischof teilt die Beschlüsse der Synode dem zuständigen Metropoliten und der Deutschen Bischofskonferenz mit (vgl. c. 467).

#### Teil VI: Ergänzende Bestimmungen

##### Art. 17 Geschäftsordnung

Der Ablauf der Diözesansynode wird durch nachstehende Geschäftsordnung geregelt, die der Bischof zusammen mit dem Statut in Kraft gesetzt hat.

Augsburg, am 29. März 1988

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

(*ABl.* 1988 S. 346–355; *ABl.* 1988 S. 860)

**D 6.1.2 Geschäftsordnung für die Diözesansynode Augsburg 1990****D 6.1.2**

## § 1 Einberufung, Beratungsgegenstand, Tagesordnung

(1) Der Bischof als Vorsitzender der Diözesansynode lädt zu den Sitzungen ein. Die Vollversammlungen finden statt in der Zeit vom 3.–10. Februar und vom 28. Juni – 4. Juli 1990 in Augsburg.

(2) Die Zentralkommission legt mit Zustimmung des Bischofs die Tagesordnung fest.

(3) Beratungsgegenstand ist die Synodenvorlage bzw. in der zweiten Sitzungsperiode die überarbeitete Synodenvorlage. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der von der Zentralkommission vorgelegte Zeitplan maßgebend im Sinn einer Tagesordnung, falls die Synode nichts anderes bestimmt.

(4) Der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist.

## § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung der Diözesansynode sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium (vgl. Statut, Art. 5, Abs. 3).

(2) Die Sitzungen des Präsidiums, der Zentralkommission und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann über deren Beratungen informiert werden.

## § 3 Sitz und Redeordnung

(1) Die Zentralkommission legt die Sitzordnung fest.

(2) Bei Berichten zu den einzelnen Vorlagen hat der von der Zentralkommission benannte Berichterstatte das erste und letzte Wort. Ferner hat jeder Antragsteller das Recht, seinen Antrag mündlich zu begründen. Der Bischof bzw. seine Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten haben auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe das Recht, das Wort zu ergreifen. Ansonsten wird nach der vom jeweiligen Moderator festzulegenden Reihenfolge der Rednerliste gesprochen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt, für den Berichterstatte auf zehn Minuten. Der Moderator ist berechtigt, nach Befragen der Synode weitere Kürzungen in der Redezeit vorzunehmen. Wortmeldungen haben schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen zu erfolgen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihe zulässig. Sie müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung anstehenden Themas oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken.

## § 4 Verhandlungsleitung

(1) Der Bischof als Vorsitzender der Vollversammlung bzw. in seiner Vertretung der Generalvikar oder ein Bischofsvikar (Weihbischof) bestimmt nach Rücksprache mit dem Präsidium die Reihenfolge der Verhandlungsleitung (Moderation) durch Mitglieder des Präsidiums.

(2) Der Moderator hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Er kann zur Ordnung rufen, notfalls das Wort entziehen und in einem besonders schwerwiegenden Fall ein Mitglied oder einen anderen Anwesenden aus der jeweiligen Sitzung verweisen.

**D 6.1.2**

(3) Der Betroffene kann bei Sitzungsverweis bis zum Beginn der nächsten Sitzung beim Rechtsausschuß Einspruch erheben. Dies gilt nicht für Beobachter und Gäste. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuß endgültig.

**§ 5 Anträge**

(1) Anträge (zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung, zur Sache) können von jedem Mitglied der Synode gestellt werden. Anträge, soweit es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung handelt, sind an die Antragskommission zu richten.

(2) Der Antragskommission gehören an:

- ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender;
- der Vorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm benanntes Mitglied des früheren Sachausschusses, der die entsprechende Teilvorlage erstellt hat;
- der Offizial;
- zwei vom Bischof berufene Mitglieder der Synode.

(3) Die Protokollführung wird von einem Mitarbeiter des Sekretariates übernommen.

(4) Behandlung der Anträge durch die Antragskommission:

a) Es gelten folgende Fristen: Für die Nachmittagssitzungen sind die Anträge am Vormittag desselben Tages bis 10 Uhr schriftlich der Antragskommission einzureichen; für die Vormittagssitzungen jeweils am Vortag bis 17 Uhr. Für die Beratungen am 1. Tag der Vollversammlung werden Anträge bis 10 Uhr vormittags entgegengenommen.

b) Die Antragskommission prüft die formale Richtigkeit der Anträge, registriert sie und ordnet sie dem Beratungsgegenstand zu; ggf. muß sie auf die Notwendigkeit hinweisen, den Antrag zur Behandlung in eine Arbeitsgruppe zu verweisen.

c) Für die zweite Sitzungsperiode gilt: Ein Antrag wird angenommen, wenn er – von 15 Synodalen mit Vor- und Nachnamen unterzeichnet ist (Quorum); – als ausformulierter, abstimmungsfähiger Alternativ- oder Ergänzungsvorschlag, zum Wortlaut der Synodenvorlage oder als Antrag auf ersatzlose Streichung von Teilen der Synodenvorlage gefaßt ist.

(5) Muß zwischen gestellten Anträgen vermittelt werden oder erscheint eine Neufassung notwendig; so kann der Moderator mit Zustimmung der Vollversammlung die Bildung einer Arbeitsgruppe veranlassen und diese mit der Ausarbeitung eines Vermittlungsvorschlags beauftragen.

Mitglieder von Arbeitsgruppen sind:

- der/die Antragsteller (eine Person pro Antrag);
- ein Mitglied der Zentralkommission;
- der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des früheren Sachausschusses, der die entsprechende Teilvorlage vorbereitet hat.

Wird ein Vermittlungsvorschlag von der Vollversammlung abgelehnt, so wird über die Anträge in der gestellten Form abgestimmt.

(6) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung muß in jedem Falle abgestimmt werden, bevor die Beratungen in der Sache weitergeführt werden. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Der Moderator muß jedoch auf Wunsch je ein Mitglied der Synode für und gegen den Antrag sprechen lassen. Von Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, kann ein Antrag auf Schluß der Debatte, auf Abschluß der Rednerliste, auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes oder auf Übergang zur Tagesordnung nicht beantragt werden.

## § 6 Beratung

## D 6.1.2

Zur Beratung steht der ganze Text der Synodenvorlage. Einzelanträge beziehen sich auf Veränderung dieses Textes. Zu Beginn der Beratung stellt der jeweilige Berichterstatter die Vorlage vor, wozu ihm zehn Minuten Redezeit zustehen. Daran schließt sich die Aussprache über die Vorlage und über die Anträge an. Der Moderator entscheidet mit Zustimmung der Vollversammlung, ob eine Generaldebatte über die Vorlage stattfindet oder ob sich sofort die Einzelaussprache anschließt.

## § 7 Abstimmungen

(1) Ist die Beratung abgeschlossen, wird über den Gegenstand mit ja oder nein abgestimmt. Stimmenthaltung ist möglich. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, bestimmt der Moderator die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Änderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, die eine geringere Abweichung von der Vorlage enthalten. Ist eine Vermittlung erforderlich, weist der Moderator die entsprechenden Anträge der zuständigen Arbeitsgruppe zu.

(3) Wird gegen die Formulierung der Abstimmungsfrage oder der Anträge oder gegen die Festsetzung der Reihenfolge durch den Moderator Einspruch erhoben, entscheidet die Synode durch Abstimmung ohne Aussprache. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen, so wird über die veränderte Vorlage abgestimmt. Wird diese abgelehnt, so entfallen damit die bereits angenommenen Änderungsanträge.

## § 8 Abstimmungsmodus

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim durch Betätigung der elektronischen Abstimmungsanlage.

(2) Gemäß den Bestimmungen des Statuts (vgl. Art. 6) sind folgende Mehrheiten für die Abstimmungen erforderlich:

a) Über die einzelnen Kapitel oder Abschnitte einer Vorlage (= Erklärung) sowie über Änderungsvorschläge hierzu wird mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

b) Für die Abstimmung über vorgeschlagene Empfehlungen und Anordnungen sowie für die Schlußabstimmung über eine Vorlage (oder über eine Teilvorlage) ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

c) Findet eine Vorlage nicht die erforderliche Mehrheit, so sind auch die darin enthaltenen bereits angenommenen Erklärungen, Empfehlungen und Anordnungen hinfällig.

## § 9 Niederschrift

Über den Ablauf der Beratungen in der Vollversammlung und über die Abstimmungen wird eine wörtliche Niederschrift angefertigt. Die Verantwortung für Wortlaut und Inhalt liegt beim Synodensekretariat. Das Wortprotokoll wird den Synodalen möglichst bald zugänglich gemacht.

**D 6.1.2**

**§ 10 Reisekostenvergütung**

Die Mitglieder und Berater der Synode erhalten eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Regelungen des Bischöflichen Ordinariates. Für die Benützung von Kraftfahrzeugen finden die entsprechenden Sätze des Bischöflichen Ordinariates Anwendung. Antrag auf Entschädigung für Verdienstausschlag ist eigens zu stellen.

**§ 11 Auslegung**

(1) Die Vollversammlung der Synode entscheidet über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Augsburg, am 29. März 1988

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

*(Abl. 1988 S. 356–361)*